

# RS UVS Steiermark 1996/05/30 303.12-16/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.1996

## Rechtssatz

§ 18 Abs 1 AAV setzt einen Niveauunterschied in einem Betriebsraum zwischen dessen Fußboden und darin eingelassenen Öffnungen oder Vertiefungen voraus (Schächte, Gruben, Kanäle etc.), die z.B. durch Umwehungen gesichert oder tragsicher und nicht verschiebbar zugedeckt sein müssen. Daher liegt ein Fall des § 18 Abs 1 AAV nicht vor, wenn der gesamte Boden dieses Raums gegenüber dem Außenniveau um 1,30 m abgesenkt ist. Es wäre gar nicht möglich gewesen, im betreffenden Betriebsraum (im Bereich der Wände) Umwehungen zur Sicherung gegen Absturz anzubringen, denn der gesamte Raum war, abgesehen von der Eingangstür und vom Montagator, von Wänden begrenzt.

## Schlagworte

Fußboden Absenkung Außenniveau

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)